



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5, 19 f., 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) i.V.m. den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 21.12.2017 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (Verpflegungsentgelt) wird der Betrag für das Mittagessen einschließlich sonstiger Verpflegung auf 60,00 Euro festgesetzt.

2. In § 4 (Gebührenerhebung, Fälligkeit und Gebührenermäßigung) wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

(6) Soweit mehrere Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege gebührenpflichtig betreut werden, kann eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren beantragt werden. In diesem Fall wird ab dem Monat der Antragstellung für das erste gebührenpflichtige Kind die volle Gebühr und für das zweite gebührenpflichtige Kind die halbe Gebühr erhoben; für das dritte und jedes weitere gebührenpflichtige Kind wird keine Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das erste Kind und / oder das zweite Kind eine Tageseinrichtung für Kinder, die nicht in städtischer Trägerschaft steht, oder ein Betreuungsangebot an einer Grundschule mit einer Betreuungszeit von mehr als 15 Wochenstunden besucht. Eine Bescheinigung über betreute Geschwisterkinder ist von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 09.01.2018

Der Magistrat
Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister